

Entwurf

**3. Änderungssatzung
zur Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl
vom _____ 2018**

Aufgrund des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Buchst. g der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl am _____ mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl die folgende Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11.09.2013 beschlossen:

Artikel I

Präambel

Bis zum Ende des Schuljahres 2008/09 war die Gemeinde Legden Trägerin der Marien-Hauptschule der Gemeinde Legden („ehemalige Marienschule“) bzw. die Gemeinde Rosendahl Trägerin der Droste-Hülshoff-Gemeinschaftshauptschule der Gemeinde Rosendahl („ehemalige Droste-Hülshoff-Schule“). Angesichts rückläufiger Schülerzahlen für beide Hauptschulen wurde zum Erhalt der Sekundarstufe I-Schulstandorte die Gründung der gemeinsamen Verbundschule Legden Rosendahl zum Schuljahr 2009/10 durch die Räte beider Gemeinden beschlossen. Die Gemeinde Legden und die Gemeinde Rosendahl schlossen sich auf freiwilliger Basis gemäß § 78 Abs. 8 SchulG zu einem Schulverband als Zweckverband zusammen. Zum Schuljahr 2013/14 erfolgte die Umwandlung der Verbundschule in eine Sekundarschule. Träger des organisatorischen Verbundes ist von Beginn an der Schulzweckverband Legden Rosendahl.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

Der Zweckverband (Verband) ist Träger einer gemeinsamen Schule im organisatorischen Zusammenschluss. Mitglieder dieses Verbandes sind die Gemeinden Legden und Rosendahl.

**§ 4
Aufgaben, Status**

- (1) Die Schule trägt den Namen „Sekundarschule Legden Rosendahl“.
- (2) Die Beschulung erfolgt grundsätzlich an beiden Schulstandorten. Die Jahrgänge 5 bis 7 der Schule im organisatorischen Zusammenschluss werden räumlich in der ehem. Marienschule in Legden, die Jahrgänge 8 bis 10 im Gebäude der ehem. Droste-Hülshoff-Schule in Rosendahl untergebracht. Insbesondere aus pädagogischen Gründen ist die Beschulung einzelner Jahrgänge bzw. Klassen an nur einem der beiden Standorte möglich.

- (3) Der Verband hat die Aufgabe, die von ihm getragene Schule so zu führen, zu organisieren und auszustatten, dass die einschlägigen Vorschriften des Schulgesetzes und der dazu bestehenden Durchführungsbestimmungen erfüllt werden.

§ 12

Haushaltswirtschaft und Prüfung

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden sinngemäß Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Zweckverbandsversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern der Verbandsversammlung, wovon je fünf aus der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl kommen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stellvertreter aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall zu bestellen.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt.

Artikel II

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.